



Gesetzgebung

Gegen das «Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke» (siehe dazu Ausgabe 1|2019) wurde kein fakultatives Referendum ergriffen. Dieses Bundesgesetz wird am 1. November 2019 in Kraft treten.



BGer 4A_623/2018 – Zustimmung des VR zur Übertragung von Aktien; Übernahme vinkulierter Namenaktien zum wirklichen Wert; Durchsetzung von vertraglichen Vorkaufsrechten

Sachverhalt

Die C. AG (nachfolgend Muttergesellschaft) ist Hauptaktionärin der A. AG (Beklagte und Beschwerdeführerin, nachfolgend Gesellschaft). Bis 1999 war E. Alleinaktionär der Muttergesellschaft. Mit Kaufvertrag vom 17. Februar 1999 veräusserte E. die Aktienmehrheit an der Muttergesellschaft u.a. an F. In diesem Kaufvertrag wurde B. (Klägerin und Beschwerdegegnerin, nachfolgend Vorkaufsberechtigte) ein Vorkaufsrecht im Falle des (Teil-)Verkaufs der Gesellschaft eingeräumt.

Mit Kaufvertrag vom 1. Juli 2013 verkaufte die Muttergesellschaft ihre Aktien der Gesellschaft (nachfolgend Aktien) u.a. an H. (nachfolgend Geschäftsführer), den Geschäftsführer der Gesellschaft. Mit Schreiben vom 30. August 2013 übte die Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus. In der Folge hoben die Muttergesellschaft und der Geschäftsführer den Kaufvertrag vom 1. Juli 2013 auf. Da ihr die der Muttergesellschaft gehörenden Aktien nicht übergeben wurden, klagte die Vorkaufsberechtigte gegen die Muttergesellschaft auf Übertragung der Aktien. Das Bezirksgericht hiess die Klage gut. Die Muttergesellschaft akzeptierte das Urteil und beantragte beim VR die Übertragung der Aktien.

Am 2. Mai 2016 verweigerte der VR der Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung der Aktien an die

Vorkaufsberechtigte und deren Eintragung ins Aktienbuch. Der VR der Gesellschaft erklärte zudem, dass die Gesellschaft das statutarische Ankaufsrecht ausübe und die Aktien auf Rechnung Dritter (des Geschäftsführers) erwerben werde. Am 16. Juni 2016 nahm die Gesellschaft das Angebot des Geschäftsführers betreffend den Kauf der Aktien an.

Daraufhin klagte die Vorkaufsberechtigte gegen die Gesellschaft auf Zustimmung zur Übertragung der Aktien von der Muttergesellschaft und ihre Eintragung als Aktionärin ins Aktienbuch. Beide Vorinstanzen hiessen die Klage gut, wohingegen das Bundesgericht die Klage abwies.

Entscheidgründe

(a) Legitimation zur Erhebung der Klage auf Zustimmung zur Übertragung von Aktien und Eintragung ins Aktienbuch

Die Statuten könnten bestimmen, so das Bundesgericht, dass Namenaktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen. Es habe bislang offengelassen, ob der Erwerber vinkulierter Namenaktien zur Erhebung der Klage auf Zustimmung zur Übertragung der Aktien und Eintragung ins Aktienbuch berechtigt sei. Das Bundesgericht entschied, dass auch der abgelehnte Erwerber zur Erhebung dieser Klage legitimiert sei.

(b) Übernahme vinkulierter Namenaktien zum wirklichen Wert

Eine AG könne einen Erwerber u.a. ablehnen, wenn sie die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbiete. Der Entscheid, ein Übernahmeangebot zum wirklichen Wert zu unterbreiten, müsse gewisse Randbedingungen beachten. So müsse er das Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre beachten und dürfe nicht rechtsmissbräuchlich sein.

Die Vorinstanz habe festgestellt, dass der Geschäftsführer entschlossen sei, seine Stelle als Geschäftsführer aufzugeben, wenn die Vorkaufsberechtigte ins Aktienbuch eingetragen werde. Weiter habe sie festgestellt, der Geschäftsführer habe in einem schwierigen Umfeld gut gearbeitet. Die Vorinstanz habe jedoch die positive Darstellung des Erfolgs des Ge-

schäftsführers durch die Gesellschaft als übertrieben erachtet. Sie sei daher zum Schluss gekommen, dass die von der Gesellschaft vorgebrachten Gründe für die Ablehnung der Vorkaufsberechtigten nicht vertretbar seien. Das Bundesgericht hielt fest, dass die Vorinstanz eine unzulässige Ermessensprüfung vorgenommen habe. Der VR der Gesellschaft möge eine allfällige künftige Geschäftsführung unter der Leitung der Vorkaufsberechtigten (und ohne den Geschäftsführer) zu pessimistisch eingeschätzt haben. Der Entscheid des VR sei jedoch nicht rechtsmissbräuchlich gewesen. Denn die Vermeidung des angedrohten Weggangs des Geschäftsführers stelle einen im Interesse der Gesellschaft liegenden vertretbaren Grund dar.

(c) Durchsetzung eines vertraglichen Vorkaufsrechts

Fraglich war weiter, ob sich die der Muttergesellschaft obliegende vertragliche (Vorkaufs-)Verpflichtung auf die Gesellschaft erstreckt und diese daher der Vorkaufsberechtigten die Aktionärsstellung zu verschaffen hat.

Das Bundesgericht erwog, dass ein vertragliches Vorkaufsrecht grundsätzlich nur zwischen den Parteien, die es vereinbart hätten, gelte. Im Zusammenhang mit Aktionärsbindungsverträgen sei strittig, ob der VR hinsichtlich seiner essenziell körperchaftlichen Entscheide rechtswirksam auf die Befolgung von Beschlüssen oder Vertragsklauseln verpflichtet werden könnte. Die Organperson, die in Befolgung von Stimmbindungen in einem Aktionärsbindungsvertrag die Interessen der Gesellschaft missachte, treffe die persönliche Verantwortlichkeit. Analoge Überlegungen müssten, so das Bundesgericht, auch gelten, wenn es um Weisungen des Mehrheitsaktionärs zur Durchsetzung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen gehe. Das Bundesgericht folgerte, dass die der Muttergesellschaft auferlegte Verpflichtung zur Herausgabe und Übertragung der Aktien nicht auf die Gesellschaft erstreckt werde.

Konsequenz

Hat eine AG nicht kotierte Namenaktien ausgegeben, ist deren Übertragbarkeit häufig statutarisch beschränkt (sog. Vinkulierung). Vin-



kulierte, nicht kotierte Namenaktien können deswegen nur mit Zustimmung der AG, d.h. des VR oder ausnahmsweise der GV, übertragen werden. Solange die AG der Übertragung der vinkulierten, nicht kotierten Aktien an den Erwerber nicht zustimmt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Konsequenzen aus diesem Urteil:

- Erstens hielt das Bundesgericht erstmals ausdrücklich fest, dass auch der von der AG abgelehnte Erwerber gegen die AG klagen und verlangen kann, dass die AG dem Aktientransfer zustimmt und den Erwerber als neuen Aktionär im Aktienbuch einträgt. Aufgrund der höchstrichterlichen Klärung dieser bislang umstrittenen Frage dürfte es künftig vermehrt zu Prozessen kommen, wenn die AG die Zustimmung zur Aktienübertragung verweigert.
- Zweitens entschied das Bundesgericht, dass der Entscheid des VR, die Zustimmung zur Aktienübertragung zu verweigern und die Aktien zum wirklichen Wert zu übernehmen, gewisse Randbedingungen, namentlich das Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre und das Rechtsmissbrauchsverbot, zu beachten habe. Nicht durch die Gerichte geprüft wird hingegen, ob dieser Entscheid des VR angemessen ist. Dem VR wird somit ein weiter Ermessensspielraum gelassen.
- Drittens erinnerte das Bundesgericht daran, dass vertragliche Vorkaufsrechte an Aktien, wie sie typischerweise in aller Regel in Aktionärbindungsverträgen enthalten sind, nur zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gelten. Die AG wird mit anderen Worten nicht durch solche Vorkaufsrechte verpflichtet. Etwas anderes gilt, wenn die AG selbst Partei dieses Vertrags ist und sich diesbezüglich vertraglich verpflichtet hat. Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass Organpersonen, also VR-Mitglieder, welche solche Vertragsklauseln durchsetzen (z.B. der Übertragung der Aktien zustimmen), sich persönlich haftbar machen, wenn sie dabei die Interessen der AG missachten.

BGer 4A_531/2017 – Gebot der schonenden Rechtsausübung; Verwässerung der Minderheitsbeteiligung aufgrund einer Kapitalerhöhung

Sachverhalt

Die Z. SA (nachfolgend Gesellschaft), welche über ein Aktienkapital von CHF 120 000 verfügte, wurde zu 30% von X. (nachfolgend Minderheitsaktionär) und zu 60% von U. (nachfolgend Mehrheitsaktionär) gehalten. Die GV der Gesellschaft beschloss am 18. April 2017 gemäss Antrag des VR, das Aktienkapital – unter Wahrung des Bezugsrechts des Minderheitsaktionärs – durch die Ausgabe von 15 000 Aktien mit einem Nenn- und Ausgabewert von je CHF 100 auf CHF 1 620 000 ordentlich zu erhöhen. Der Mehrheitsaktionär stimmte für und der Minderheitsaktionär gegen die Kapitalerhöhung. Nach der Kapitalerhöhung betrug die Beteiligung des Minderheitsaktionärs an der Gesellschaft noch 2%.

Erwägungen

Das Bundesgericht hielt fest, dass Beschlüsse der GV anfechtbar seien, wenn sie gegen das Gebot der schonenden Rechtsausübung verstossen. Dieses Gebot sei verletzt, wenn die Entscheidungen der Mehrheit die Rechte der Minderheit gefährdeten, obwohl das im Interesse der Gesellschaft verfolgte Ziel auch in einer Weise hätte erreicht werden können, die dieser Minderheit – ohne Nachteil für die Mehrheit – weniger oder gar keinen Schaden zugefügt hätte.

Das Bundesgericht hielt fest, dass die Verwässerung der Rechte des Minderheitsaktionärs vorliegend besonders schwer wiege. Nach Ansicht des Bundesgerichts hätte die Gesellschaft z.B. auch bloss 1 500 Aktien mit einem Ausgabepreis von CHF 1 000 (d.h. inkl. Agio) ausgeben können. Bei dieser Vorgehensweise wären der Gesellschaft im gleichen Umfang neue Mittel zugeflossen. Allerdings wäre die Beteiligung des Minderheitsaktionärs weniger verwässert worden (Reduktion der Beteiligung auf 13% statt 2%). Das Bundesgericht wies daher die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück, welche zu prüfen hat,

ob der fragliche GV-Beschluss das Gebot der schonenden Rechtsausübung verletzt.

Konsequenz

Der VR hat sicherzustellen, dass die von ihm vorgeschlagene Weise, das Aktienkapital zu erhöhen (Anzahl neu auszugebender Aktien und Agio), nicht gegen das Gebot der schonenden Rechtsausübung verstösst.



BGer 4A_349/2017 – Kompetenz zur Änderung des Logos

Sachverhalt

Die A. AG gehört wie andere Gesellschaften zur amerikanischen D. Inc. USA. B., Präsident des VR und Direktor der A. AG, änderte eigenmächtig das Logo der A. AG, indem er ein in der Unternehmensgruppe bereits verwendetes Logo ebenfalls für die A. AG benutzte.

Erwägungen

Im bundesgerichtlichen Verfahren war strittig, ob die Logoänderung eine unübertragbare Aufgabe des gesamten VR ist. Das Bundesgericht hielt fest, eine Logoänderung ziehe erhebliche Auswirkungen nach sich und sei mit beträchtlichen Kosten verbunden. Das Logo betreffe einen wesentlichen Teil der Corporate Identity, trete eine Gesellschaft doch unter diesem Zeichen im Verkehr gegen innen und aussen auf. Die Gestaltung ihres identifizierenden Zeichens betreffe denn auch die Gesellschaft als Ganzes. Der Entscheid bezüglich Änderung des Logos stelle keine bloss operative Geschäftsführungsaufgabe dar, welche an B. (den Präsidenten des VR und Direktor) hätte übertragen werden können. Es handle sich vielmehr um einen strategischen Unternehmensentscheid, der unter die Oberleitung der Gesellschaft falle und dem Gesamtverwaltungsrat nicht entzogen werden könne.

Konsequenz

Der Entscheid, das Logo der Gesellschaft zu ändern, kann nur vom gesamten VR gefasst werden.